

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 4-8

1015 Wien

per e-mail

an: e-Recht@bmf.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Weihburggasse 10 - 12

Postfach 213

1011 WIEN

Wien, 23. April 2003

Dr. S/ay

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird  
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Ärztekammer lehnt den vorliegenden Entwurf ab, da die gesetzlichen Mindestertragsbestimmungen von Pensionskassen oftmals erst Argument für den Abschluss von Pensionskassenverträgen waren. Hier nachträglich eine Änderung herbeizuführen, erscheint nicht zulässig. Auch das Argument, dass die geplanten Änderungen wegen (überraschender) Schwankungen der Kapitalmärkte in den vergangenen Jahren durchgeführt werden, überzeugt nicht, da Schwankungen systemimmanent sind. Weiters würden die geplanten Änderungen bezüglich des Aufbaus einer 2. Pensionssäule kontraproduktiv wirken.

Statt der Änderungen sollte bei Verlusten zum Schutz der Konsumenten vielmehr eine Nachschussverpflichtung der Eigentümer der Pensionskassen schlagend werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Otto Pjeta  
Präsident